

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München

Vom 13. Januar 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 4. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„¹Die Diplomarbeit ist in der Regel durch einen Prüfenden zu bewerten. ²Eine Diplomarbeit, die als nicht bestanden bewertet werden soll, ist durch einen weiteren Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten beider Prüfender werden gemittelt und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Anlage 1 g bzw. 1 i“ durch den Passus „Anlage 1 c bis 1e“, ersetzt.

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 erhalten Studierende, deren Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, und die hierüber eine Mitteilung von der Technischen Universität München erhalten haben, ein Zeugnis und ein Transcript of Records gemäß Anlagen f und g. ²Das Zeugnis enthält die Note und das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses der Diplomhauptprüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ⁵Im Transcript of Records werden alle bestandenen Fachprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache aufgenommen (Leistungsübersicht).“

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 und 4 wird der Passus „(vgl. Anlage 1 a bis f)“ jeweils ersetzt durch den Passus „(vgl. Anlage 1 a und b)“.

b) In Satz 3 wird der Passus (vgl. Anlage 1 j)“ ersetzt durch den Passus „(vgl. Anlage 1 h)“

4. Die Anlagen zu 1 werden wie folgt geändert:
- a) Die Anlagen 1 a und 1 b werden durch die als Anlage beigeführten Anlagen 1 a und 1 b ersetzt.
 - b) Die bisherigen Anlagen 1 c bis 1 f werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Anlagen 1 g bis 1 i werden Anlagen 1 c bis 1 e.
 - d) Die Anlagen 1 f und 1 g werden neu angefügt.
 - e) Die bisherige Anlage 1 j wird ersetzt durch die neue Anlage 1 h.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. November 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Januar 2009.

München, den 13. Januar 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Januar 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 2009.